

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.10.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-8/18

Nummer:

Z-41.3-631

Geltungsdauer

vom: **18. Oktober 2018**

bis: **18. Oktober 2023**

Antragsteller:

LIMOT GmbH & Co. KG

Lüftungstechnik

Untere Wart 13-15

97980 Bad Mergentheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Über- setzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ "compact-K-AP" zur Aufputzmontage.

Der Gegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Einbaukasten der Größe 242 mm x 242 mm x 105 mm mit Metallausblasstutzen DN 80 und darin integrierter Absperrvorrichtung.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, K60-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den Einbau der Absperrvorrichtung in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2

- waagrecht in der Wandung feuerwiderstandsfähiger vertikaler Lüftungsleitungen oder Schächte aus feuerwiderstandsfähigen Wänden.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ bestimmt.

Die Absperrvorrichtung darf in vorgenannten Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnungsanlagen betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

Die Absperrvorrichtung darf zum waagerechten Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30, L60 oder L90 verwendet werden.

Die Absperrvorrichtung darf zum waagerechten Einbau in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch ohne die innere Hauptleitung aus Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 mit einer Mindestdicke von 35 mm.
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 mit einer Mindestdicke von 35 mm.

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster – Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat die Absperrvorrichtung die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes entsprechen. Die Prüfberichte sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Sie sind vom Antragsteller der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- Einbaugehäuse mit Metallausblasstutzen
- Absperrvorrichtung mit thermischer Auslöseeinrichtung
- Rückschlagklappe

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragsstellers herzustellen.

Die Absperrvorrichtung ist im einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen sind. Die Betriebsanleitung muss alle erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Installation, Inbetriebnahme, Bedienung, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Neben dem Ü-Zeichen ist

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk,

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-41.3-631

Seite 5 von 9 | 17. Oktober 2018

- das Herstelljahr,
- die Klassifizierung der Absperrvorrichtung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017 und
- die Zulassungsnummer Z-41.3-631

auf einem Beipackzettel in der Verpackung und auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen: Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtungen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtung zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Absperrvorrichtung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen gemäß dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung² erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlage 3 dieses Bescheids eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

² Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

Die Anschlussleitung der Absperrvorrichtung innerhalb des klassifizierten Schachtes muss aus nichtbrennbaren³ Baustoffen, z. B. Wickelfalzrohr oder Alu-Flexrohr, bestehen.

Für den Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächten oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen die feuerwiderstandsfähigen, Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen (s. Anlage 3). Für die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen in Wandungen von klassifizierten feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch ohne innere verzinkte Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Je Geschoss dürfen maximal drei Abgänge mit jeweils einer Absperrvorrichtung am Abgang an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden.

3.1.2 Verwendung der Absperrvorrichtung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf in Verbindung mit Abluftgeräten für Wohnungsküchen verwendet werden, wenn die Abluft ausschließlich über luftführende Hauptleitungen aus Stahlblech geführt wird. Wenn die vertikale luftführende Hauptleitung ohne innere Stahlblechleitung ausgeführt wird, muss die Absperrvorrichtung in Verbindung mit Abluftgeräten für Wohnungsküchen ausschließlich zur Grundlüftung verwendet werden.

Wird an eine luftführende Hauptleitung mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung angeschlossen, müssen auch alle anderen, an diese luftführende Hauptleitung angeschlossen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Lüftungsleitungen verbunden sein, die entsprechend Ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die feuerwiderstandsfähigen Schachtwände bzw. Lüftungsleitungen ausüben.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (siehe Abschnitt 2.2.1) und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Absperrvorrichtung in Wandungen von klassifizierten feuerwiderstandsfähigen Schächten muss, soweit nachstehend nichts Zusätzliches geregelt ist, innerhalb des Schachtes mit der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech verbunden sein; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen. Die Anschlussleitung innerhalb des Schachtes und der vertikalen Lüftungsleitung muss aus nichtbrennbaren³ Baustoffen, z. B. Wickelfalzrohr oder Alu-Flexrohr, bestehen.

³

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

Die Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen darf auch ohne innere Stahlblechleitung eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtung muss so eingebaut sein, dass eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen möglich ist.

3.3.2 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Absperrvorrichtung oder der Anschlussleitung und der klassifizierten Schachtwand

Die Absperrvorrichtung ist für Aufputz-Einzelentlüftungsgeräte bestimmt. Der Ausblasstutzen mit integrierter Absperrvorrichtung muss sich nach korrekter Montage in der Wandung des klassifizierten feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der klassifizierten feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitung befinden.

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung oder der Anschlussleitung und der zu schützenden Schachtwand sind so gering wie möglich zu halten und mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

3.3.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der klassifizierten Geschosdecke

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Deckenverguss aus mineralisch gebundenem Gips nach DIN V18550⁵ oder Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁴ oder Beton vollflächig hergestellt werden.

3.3.4 Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen klassifizierten Schächten oder klassifizierten Lüftungsleitungen aus mineralischem Plattenmaterial

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial mit einer Mindestdicke von 24 mm eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschosdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

3.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁶)

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3.631
- Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁴ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
⁵ DIN V18550:2005-04 Putz und Putzsysteme - Ausführung
⁶ nach Landesbauordnung

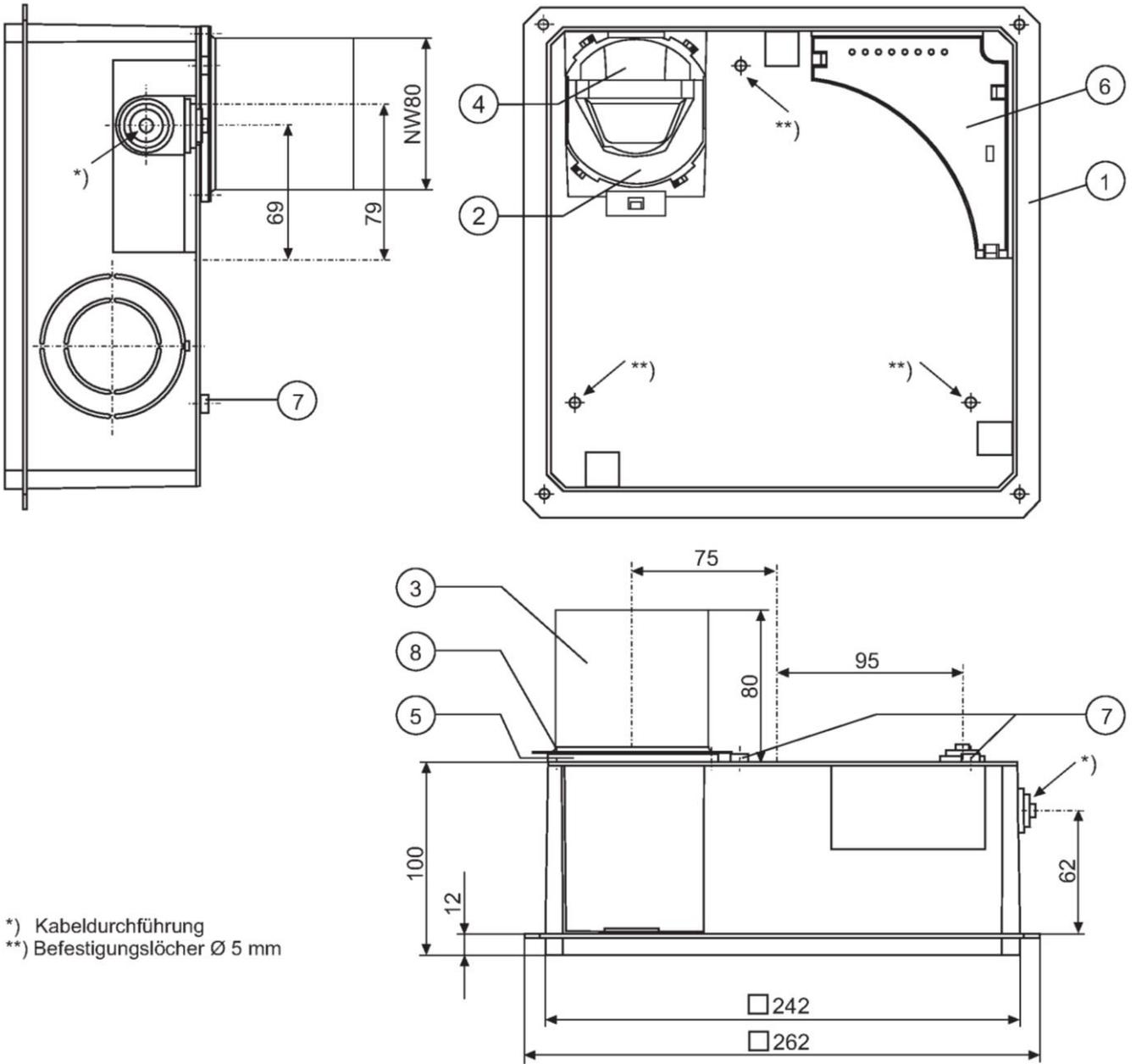
4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Hersteller der Absperrvorrichtung hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Montage- und Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt



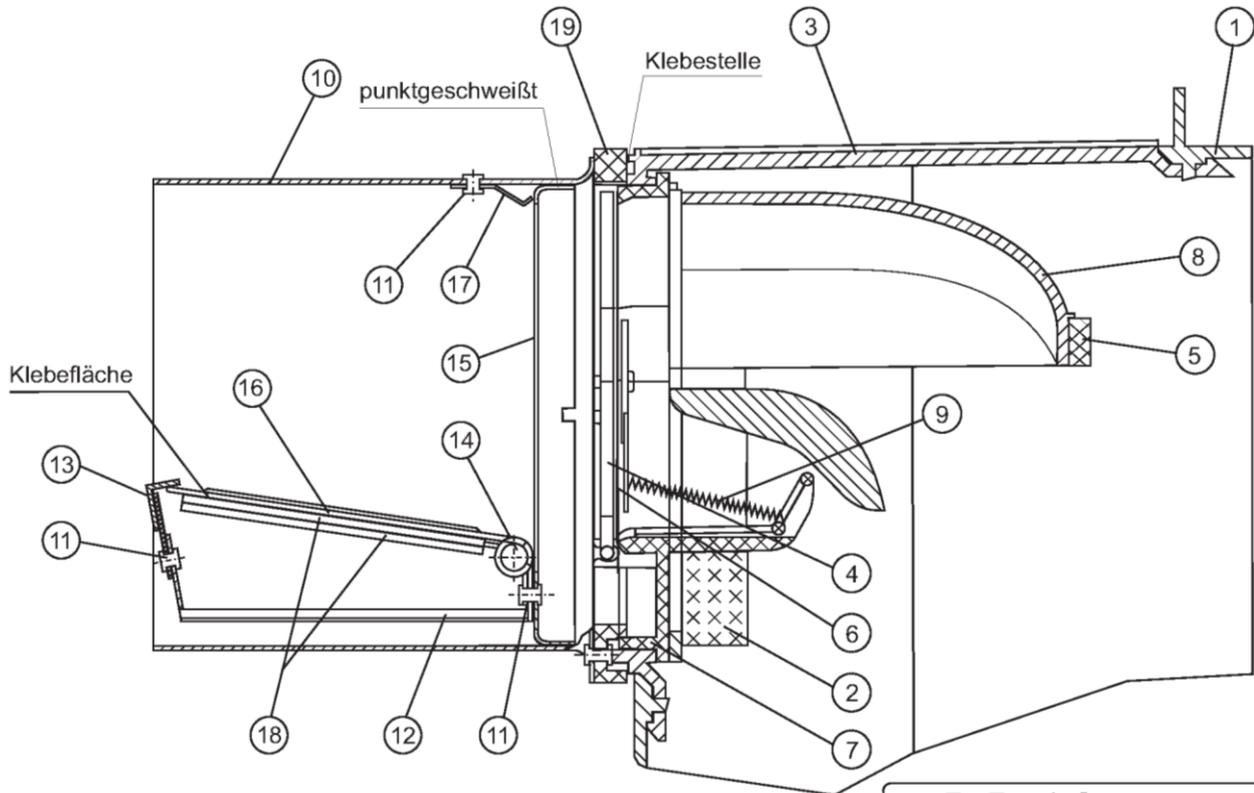
*) Kabeldurchführung
 **) Befestigungslöcher Ø 5 mm

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	243x243x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
4	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
5	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	87x87x5 mm
6	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
7	Abstandshalter	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	Ø 12 mm, h = 5 mm
8	Blindniete	Aluminium	Ø 3 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"

Einbaukasten

Anlage 1



Ü
Güteüberwachung:
(Adresse der Prüfstelle)

LIMODOR
Serie : compact-K-AP
Zulassungs-Nr.: Z-41.1-631
Widerst-Klasse: K30 bis K90-18017
Baujahr : XXXX

LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik
Untere Wart 13 - 15 D-97980 Bad Mergentheim
Tel.: (0 79 31) 94 49-0 Fax: (0 79 31) 94 49-71

(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gekürzt
4	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
5	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
6	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
7	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
8	Ausblaskrümmmer	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
9	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
10	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
11	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
12	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
13	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
14	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
15	Klappenaufgabe Aufputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
16	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
17	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
18	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	55x40x2 mm (2 Lagen)
19	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	86,8x86,8x5 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"

Schnittdarstellung Einbaukasten

Anlage 2

Montagebeispiele auf feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden aus Mauerwerk (z.B. Beton, Porenbeton, usw.)

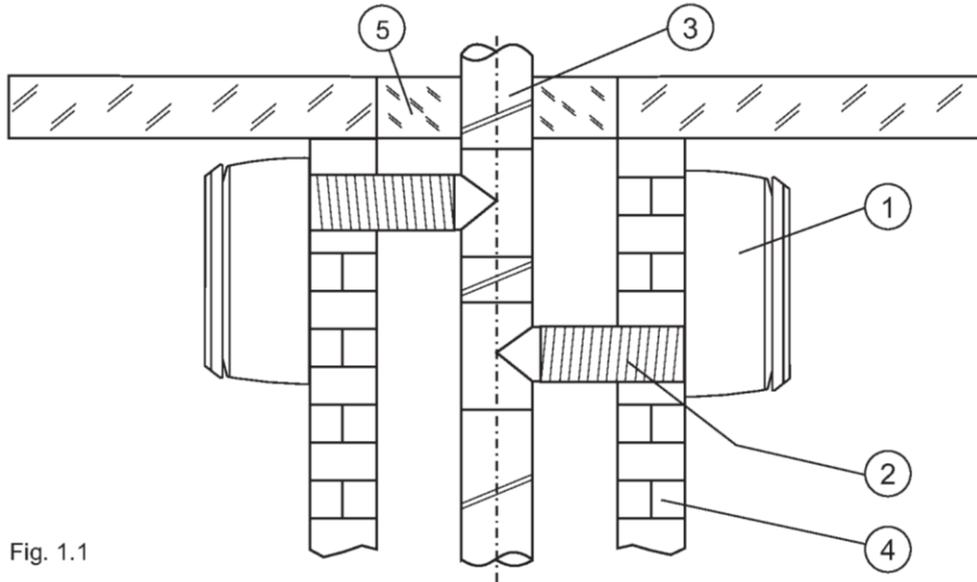


Fig. 1.1

Montagebeispiele auf feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen aus mineralischen Plattenmaterial

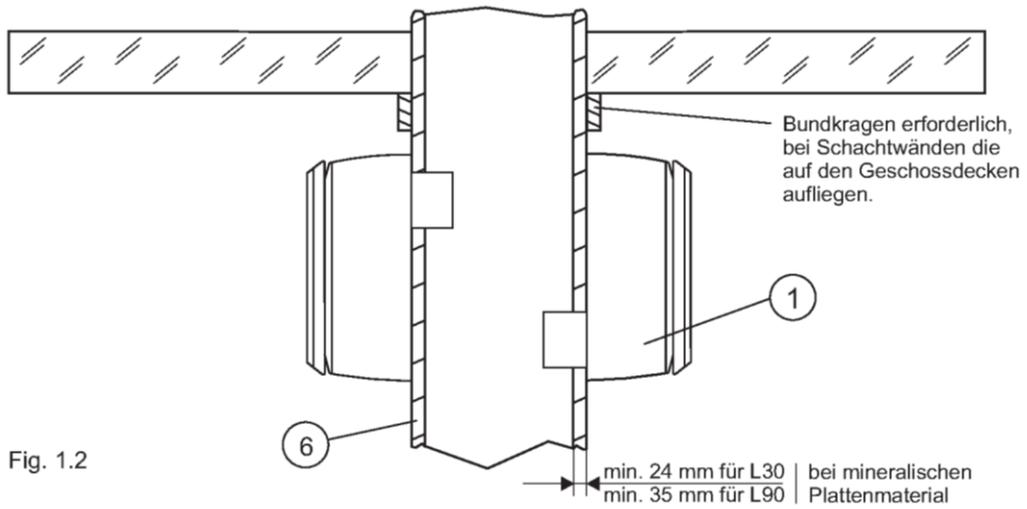


Fig. 1.2

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Einbaukasten mit Integrierter Absperrvorrichtung Serie compact-K-AP	siehe Anlage 1 und 2	Einbaukasten und Aufputzrahmen
2	Abschlussleitung	z. B. Aluminium	DN 80
3	Hauptleitung	Stahl	z. B. Wickelfalzrohr
4	Mauerwerk	z. B. Beton	feuerwiderstandsfähig
5	Deckenverguss	---	s = Vergussstärke (min. 100 mm)
6	Lüftungsleitung	Plattenmaterial, mineralisch	---

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"

Montagebeispiele Einbaukasten mit integrierter Absperrvorrichtung

Anlage 3

Schematische Strangdarstellung

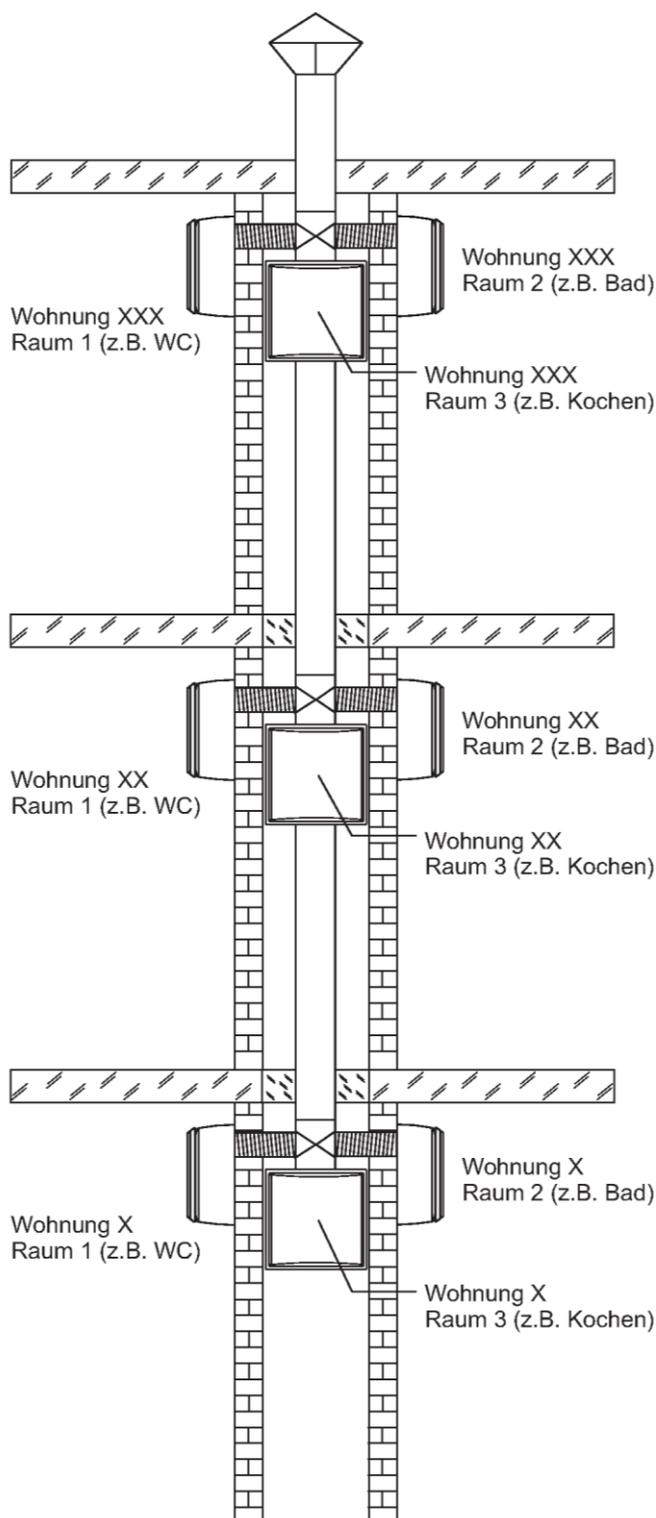
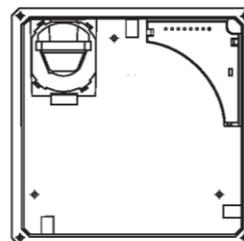


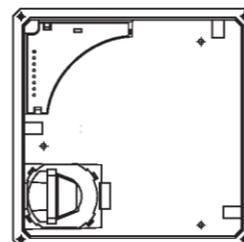
Fig. 1.1

Einbaumöglichkeiten-/lagen Absperrvorrichtung (Einbaukasten)

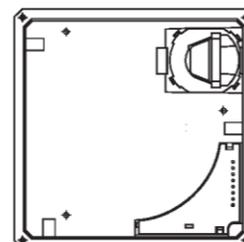
A) Ausblas oben links



B) Ausblas unten links



C) Ausblas oben rechts



D) Ausblas unten rechts

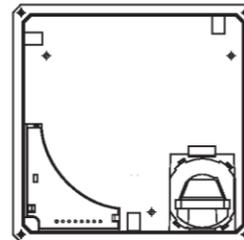


Fig. 1.2

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen
 entsprechend DIN 18017 mit der Typenbezeichnung "compact-K-AP"

Strangdarstellung und Einbaulagen

Anlage 4